

Satzung
der
Friedrich Karl Klausling – Stiftung

Präambel

Die Stiftung wurde von Hermann Schlosser, Ilse Schlosser und Friedrich Wilhelm Strippel zur Erinnerung an Friedrich Karl Klausling errichtet.

Geboren am 24. Mai 1920 gehörte Friedrich Karl Klausling zum Stab von Claus Schenk Graf von Stauffenberg und war an dem Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 beteiligt. Wegen Hochverrats wurde er vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 8. Oktober 1944 in Plötzensee gehängt. Er starb für ein besseres Deutschland. Seine moralische Haltung und sein Mut sollen jungen Menschen als Vorbild dienen.

§ 1
Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Friedrich Karl Klausling – Stiftung“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der „ZIS Stiftung für Studienreisen“ (Treuhänder mit Sitz in 88682 Salem) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2
Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Jugendlichen durch Vergabe von Stipendien für Studienreisen im Ausland, dies in Fortführung des in der Präambel der Satzung der „ZIS Stiftung für Studienreisen“ wiedergegebenen Stipendienprogramms des Vereins „ZIS Studienreisen e. V.“.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gemäß Stifterwillen sind grundsätzlich 70% des Stiftungsvermögens in Substanzwerte (Immobilien, Aktien und Sachwerten) anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Stiftungszweck.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

Die Stiftung besitzt kein eigenes Organ. Die Aufgaben der Stiftung, insbesondere die Verwendung der Stiftungsmittel, werden von der „ZIS Stiftung für Studienreisen“ wahrgenommen.

§ 7

Treuhandverwaltung

- (1) Die „ZIS Stiftung für Studienreisen“ verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die „ZIS Stiftung für Studienreisen“ belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit angemessenen Kosten.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der „ZIS Stiftung für Studienreisen“ nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann die „ZIS Stiftung für Studienreisen“ einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Jugendlichen zu liegen.
- (3) Die „ZIS Stiftung für Studienreisen“ kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen dürfen nur aufgrund der entsprechenden Regelungen der „ZIS Stiftung für Studienreisen“ erfolgen.
- (2) Der Stifterwille ist bei Satzungsänderungen grundsätzlich zu berücksichtigen und kommt im Wesentlichen in der Präambel und im Zweck dieser Stiftung zum Ausdruck.

§ 10

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der „ZIS Stiftung für Studienreisen“ fällt das Vermögen an die „Kurt-Hahn-Stiftung“ (Sitz in 45239 Essen) mit der Auflage, die Erträge aus diesem Sondervermögen für die Vergabe von Hohenfels-Stipendien (Juniorenstufe) der Schule Schloss Salem zu verwenden.

§ 11
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Stand März 2012